

KÄRNTEN



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Telefon: 04359/2221-0 Fax: DW 24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 04.11.2014, Zahl 920-6/2014, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 1 ff des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2013, § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014 sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Reichenfels schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt. Als solche Veranstaltungen gelten auch die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt.
 - b) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glückspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glückspielgesetz unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

§ 5 Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6 Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet wird;
 - b) Veranstaltungen, die der Kunstpflege, Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen und die Verabreichungen von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - c) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden;
 - d) Sportveranstaltungen von Amateuren.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8 Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muß nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10 Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 Abgabenbescheid

Ergibt ein von der Abgabenbehörde durchgeführtes Ermittlungsverfahren, dass die Vergnügungssteuer nicht vollständig entrichtet worden ist, so hat die Abgabenbehörde für den Zeitraum, auf den diese Feststellung zutrifft, die Abgabe mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

§ 12 Strafbestimmungen

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer
- a) die Anmeldung nach § 3 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
 - b) Eintrittskarten ausgibt, die den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen,
 - c) die Beobachtung von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung von automatischen Einrichtungen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch mit Ausweis versehene Beauftragte der Abgabenbehörde nicht zulässt, oder die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände trotz Verlangen dieser Beauftragten von diesen nicht überprüfen lässt.
- (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis € 720,-- zu bestrafen. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 01.06.2006, Zahl 920-6/153/2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Manfred Führer

Angeschlagen am: 11.11.2014

Abgenommen am: 26.11.2014

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I.

Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig und nicht Punkt IV. des Tarifes anzuwenden ist.
- (2) Der Steuersatz beträgt:
- a) für Filmvorführungen und Diavorträge.....10 v.H.,
 - b) für kulturelle Veranstaltungen, sofern sie nicht unter die in § 6 angeführten Befreiungstatbestände fallen, wie Theater, Ballette oder andere (Volks-) Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge und Vorlesungen, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist und für Ausstellungen, wenn der künstlerische und volksbildende Charakter überwiegt.....5 v.H.,
 - c) für alle anderen Veranstaltungen (auch Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Modeschauen u. ä.).....10 v.H.,
 - d) für alle sonstigen Veranstaltungen..... 15 v. H.,

der Bemessungsgrundlage.

- (3) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II.

Bauschsteuer

nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

- (1) Der Pauschbetrag beträgt für
- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel, und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat.....**42 Euro**,
sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b oder c handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten.
 - b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische

Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat.....**11 Euro**,

Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

III.

Bauschsteuer

nach Tag und Anzahl der Belustigung

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für nachstehende Belustigungen, wie Autodrome, Karusselle, Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- (Geister-) bahnen, und sonstige vergleichbare oder ähnliche Einrichtungen, Schießbuden, Schaubuden, Würfelbuden Ringelspiele und andere Ausspielungen und alle übrigen Belustigungen je Tag.....**15 Euro**,
oder je Monat.....**100 Euro**.

IV.

Bauschsteuer

nach der Besucherzahl

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, oder wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.
- (2) Der Pauschbetrag beträgt für
- a) fallweise Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld:
 - bis 100 Personen **€ 10,00**
 - über 100 bis 200 Personen **€ 20,00**
 - über 200 bis 300 Personen **€ 30,00**
 - über 300 Personen **€ 40,00**
 - b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um **50 v.H.**
 - c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 3 Veranstaltungen) erhöht sich der nach lit. a) und lit. b) festgesetzte Pauschbetrag um **das 2fache**.

V.

Höchstaussmaß und Ermäßigung der Bauschsteuer

- (1) Die Bauschsteuer darf bei regelmäßigen Veranstaltungen € 510,-- monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen € 339,-- je Veranstaltung nicht übersteigen.
- (2) Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Bauschsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie schlechte Witterung die Veranstaltung beeinträchtigt wurde.

-x-